Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 18 Abs. 1 Satz 4 und 21 Abs. 2 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 134), § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S.418, ber. in SächsGVBI. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBI, S. 562, 566), §§ 4, 21 Abs. 2 und 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBI. S. 562, 563) sowie der Hauptsatzung der Stadt Görlitz vom 20.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 1 am 14.01.2003), zuletzt geändert durch den Stadtratsbeschluss Nr. STR/0211-a/09-14 vom 09.09.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 19 am 28. September 2010) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 30.05.2013 folgende Neufassung der bisherigen Sondernutzungssatzung vom 05. Mai 2009 (Amtsblatt 10/2009, S. 5 ff.) beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Görlitz (Sondernutzungssatzung)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
	Abschnitt 2. Erlaubnis und Ausübung der Sondernutzung
	Unterabschnitt 1. Erlaubnis
§ 3	Erlaubnispflichtige Sondernutzung
§ 4	Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 5	Erlaubnisvoraussetzungen
§ 6	Erlaubnisverfahren
§ 7	Erlaubnis und Nebenbestimmungen
§ 8	nachträgliche Anordnungen
§ 9	Erlaubnis und andere behördliche Entscheidungen, private Rechte
	Unterabschnitt 2. Ausübung
§ 10	Pflichten des Sondernutzers während der Ausübung
§ 11	Pflichten des Sondernutzers nach der Ausübung
§ 12	Haftung und Sicherheiten
	Abschnitt 3. Beseitigung durch die Stadt

Hinweis auf Ersatzvornahme, unmittelbare Ausführung

Abschnitt 4. Wahlwerbung

§ 13

	<u>Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften</u>				
§ 14	Anwendungsbereich				
§ 15	Begriffsbestimmungen				
	Unterabschnitt 2. Erlaubnis und Ausübung der Wahlwerbung				
§ 16	Erlaubnispflichtige Wahlwerbung				
§ 17	Erlaubnisvoraussetzungen				
§ 18	Erlaubnisverfahren				
§ 19	Erlaubnis und Nebenbestimmungen				
§ 20	nachträgliche Anordnungen				
§ 21	Erlaubnis und andere behördliche Entscheidungen				
§ 22	Pflichten des Sondernutzers während der Ausübung				
§ 23	Pflichten des Sondernutzers nach der Ausübung				
§ 24	Haftung und Sicherheiten, Beseitigung				
	Abschnitt 5. Gebühren und Kosten				
	7.555 Of Coballion and Rooton				
§ 25	Erhebung von Gebühren und Kosten				
§ 26	Gebührenschuldner				
§ 27	Gebührenbemessung				
§ 28	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld				
§ 29	Gebührenerstattung				
§ 30	Billigkeitsmaßnahmen				
	Abschnitt 6. Ordnungswidrigkeiten				
§ 31	Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten				
	Abschnitt 7. Übergangs- und Schlussvorschriften				
§ 32	Übergangsregelungen				
§ 33	Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten				
Anlage 1	Gebührenverzeichnis				
Anlage 2	Karte des schützenswerten historischen Stadtkerns				
-					

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt die Ausübung der Sondernutzung für die Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen (nachfolgend "öffentliche Straßen" genannt) in der Stadt Görlitz (nachfolgend "Stadt" genannt). ²Diese Satzung

regelt auch die Ausübung der Sondernutzung für Wahlwerbung. ³Sie trifft zudem Regelungen zur Gebührenerhebung der ausgeübten Sondernutzung.

(2) ¹Die Einräumung von Rechten zur Nutzung der öffentlichen Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Nutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt. ²Sie ist so genannte sonstige Benutzung der öffentlichen Straßen gemäß § 8 Abs.10 FStrG und § 23 Abs.1 SächsStrG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 SächsStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.
- **(2)** ¹Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen gestattet den freien Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften. ²Wer diesen Rahmen überschreitet, nutzt die öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus und begibt sich in den Bereich der Sondernutzung.
- (3) Eine Sondernutzung kann insbesondere gegeben sein bei:
 - 1. Eingriffen in den Straßenkörper,
 - 2. Benutzung des Luftraumes über den Straßenkörper (z.B. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig (mehr als 15 cm) hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer, die gegenständliche Inanspruchnahme bis zu einer Höhe von 4,50 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 2,50 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche),
 - 3. Nutzung der öffentlichen Straße nicht zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken (z.B. "rollende" Läden sowie Bauchläden, Veranstaltungen, Aufführungen, Märkte),
 - 4. der Ausübung von Straßenkunst in ausgeprägter Form (z.B. bei Straßenmusik mit Verstärkeranlagen oder längerfristiges Musizieren an einem Ort),
 - 5. dem Aufstellen oder Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Straßen (z.B. Informationsstände, Plakate, Plakatständer, Tische, Bänke, Buden, Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Lagerung von Material, Aufstellen von Fahrradständern, Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke des Verkaufs oder der Werbung usw.)
- (4) Erlaubnisnehmer einer Sondernutzung ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

Abschnitt 2. Erlaubnis und Ausübung der Sondernutzung

Unterabschnitt 1. Erlaubnis

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

¹Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Bereich des Gemeingebrauches hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. ²Dies gilt auch für Erweiterung oder Änderung einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) ¹Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf der Anliegergebrauch zu folgenden Zwecken:
 - Vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen für längstens 10 Stunden, darüber hinaus soweit es für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ist stets auszuschließen.
 - 2. Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer für die Allgemeinheit drohenden Gefahr vom Anliegergrundstück bis zu längstens 48 Stunden.
 - 3. Treppenstufen, Eingangspodeste, Rampen, Hausanschlusskästen, wenn
 - a) sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 - b) eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleibt und die Anlagen bauaufsichtlich genehmigt sind.
 - 4. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke, Fassadendämmsysteme und Werbung an der Stätte der Leistung, wenn diese Anlagen bauaufsichtlich genehmigt sind und
 - a) in einer Höhe von mindestens 2,50 m über Geh- und Radwegen und seitlichem Abstand zur Fahrbahn von mindestens 0,75 m bzw. in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fahrbahnen angebracht sind oder
 - b) nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Dies gilt nur, soweit die Befestigung der Anlage auf privatem Grund erfolgt.
 - 5. Das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Seitenstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur ab 13.00 Uhr am Tag vor der Entleerung bis 20.00 Uhr am Tag der Entleerung, in der Historischen Altstadt abweichend davon nur ab 20.00 Uhr am Tag vor der Entleerung bis 20.00 Uhr am Tag der Entleerung.
- (2) Weiterhin bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:
 - 1. Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 - 2. Der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisvoraussetzungen

- (1) ¹Die Erlaubniserteilung einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung nach § 3 steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. ²Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, des

Straßen- und Ortsbildes, oder anderer geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann und dies zumutbar ist,
- 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann und dies zumutbar ist,
- 3. die öffentliche Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
- 4. zu befürchten ist, dass durch die Ausübung der Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können oder
- 5. Straßenbau- oder Straßenunterhaltsmaßnahmen durch die Sondernutzung beeinträchtigt werden könnten.
- **(4)** Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat,
 - 1. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
 - 2. bei zurückliegenden Sondernutzungen die Pflichten nach §§ 10 und 11 oder Nebenstimmungen verletzt hatte.

§ 6 Erlaubnisverfahren

- (1) ¹Die Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. ²Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen. ³Für Änderungen einer bereits erlaubten Sondernutzung gilt Satz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Antrag spätestens eine Woche vor der geplanten Änderung zu stellen ist.
- **(2)** ¹Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 5 erforderlichen Angaben zur geplanten Sondernutzung beizufügen. ²Dies sind insbesondere:
 - 1. Beginn und Ende der Sondernutzung,
 - 2. Ort (Bezeichnung der öffentlichen Straßen, des betroffenen Abschnitts einschließlich der beabsichtigten Nutzungsfläche),
 - 3. Grund der Sondernutzung und
 - 4. Art der Sondernutzung.

³Dem Antrag sind weiterhin Lagepläne/Flurkarten (in der Regel 1 : 500) mit der zu nutzenden Fläche, Baustelleneinrichtungspläne, Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder Foto, erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Genehmigungen beizufügen.
⁴Handelt der Antragssteller im Auftrag eines Dritten (z. B. für einen Bauherren) ist ein Nachweis des Auftrages oder der Bestätigung des Dritten erforderlich.
⁵Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat der Antragssteller diese auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

(3) Ist mit der Ausübung der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder eine Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentliche Straße Rechnung getragen wird.

- **(4)** Anträge auf Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen nach der StVO sollen mit dem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzung verbunden werden.
- **(5)** Bei Sondernutzungen an Bundesstraßen bedarf die Erlaubnis der Zustimmung der Straßenbaubehörde, soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist.
- **(6)** Über den Erlaubnisantrag ist nach Eingang des Antrages und der nach Absatz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden.

§ 7 Erlaubnis und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 5 genannten Erlaubnisvoraussetzungen und die in §§ 10 und 11 genannten Pflichten sicherzustellen.

§ 8 nachträgliche Anordnungen

¹Zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Anordnungen getroffen werden. ²Wird nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft unzumutbar durch die Sondernutzung beeinträchtigt ist, soll die Stadt nachträgliche Anordnungen treffen.

§ 9 Erlaubnis und andere behördliche Entscheidungen, private Rechte

- (1) Die Erlaubnis schließt andere die Sondernutzung betreffende behördliche Entscheidungen nicht mit ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.
- (2) Bei Eingriffen in den Straßenkörper hat sich der Erlaubnisnehmer eigenverantwortlich über bestehende Eigentumsverhältnisse zu erkundigen und gegebenenfalls die Einwilligung anderer Grundstückseigentümer als der Stadt einzuholen, da die Sondernutzungserlaubnis keine Eingriffe in private Rechte gestattet.

Unterabschnitt 2. Ausübung

§ 10 Pflichten des Sondernutzers während der Ausübung

- (1) ¹Der Sondernutzer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie Gewähr für Sicherheit und Ordnung bieten. ²Insbesondere müssen sie den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. ³Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Der Sondernutzer hat den ungehinderten Zugang zu Anliegergrundstücken und zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. ²Straßenabläufe, Entwässerungsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anders ergibt.
- (3) ¹Soweit Arbeiten an öffentlichen Straße erforderlichen sind, sind diese so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden. ²Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen.

- (4) ¹Werbeträger an Straßenlaternen dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. ²Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitige Verletzungsgefahr bestehen kann.
- (5) Werbeträger dürfen nicht angebracht und aufgestellt werden:
 - 1. an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO),
 - 2. an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht oder die Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 30 m vor Straßenkreuzungen,
 - 3. an Brücken, Haltestellen und Verkehrsinseln, Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern, Verteilerschränken, Hydranten, Trafostationen,
 - 4. an Bäumen und an den zu ihrem Schutz dienenden Einrichtungen (z. B. Baumschutzgitter) oder
 - 5. innerhalb des schützenswerten historischen Stadtkerns nach Anlage 2.
- **(6)** ¹Für Werbeträger an Straßenlaternen gilt zudem, dass das Maß zwischen Unterkante und Boden bei
 - 1. Gehwegen mindestens 2,00 m,
 - 2. Radwegen mindestens 2,50 m,
 - gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m und
 - 4. Fahrbahnen mindestens 4,50 m

wegen des nötigen Lichtraumprofils betragen muss. ²Es sind maximal zwei Werbeträger pro Straßenbeleuchtungsmast und Richtung, unabhängig vom Berechtigten, zulässig. ³Wenn bereits vier Werbeträger (2 je Fahrtrichtung) vorhanden sind, darf kein weiterer Werbeträger mehr angebracht werden.

(7) ¹Die Werbeträger unterliegen der ständigen Kontrollpflicht des Sondernutzers. ²Bei festgestellten Mängeln muss der Sondernutzer unverzüglich den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen.

§ 11 Pflichten des Sondernutzers nach der Ausübung

- (1) ¹Endet die Sondernutzung, so hat der Sondernutzer die Sondernutzung einzustellen. ²Alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und der ordnungsgemäße Zustand ist wiederherzustellen. ³Die Stadt kann gegenüber dem Sondernutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- **(2)** ¹Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. ²Die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (3) Das vorzeitige Ende einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung ist der Stadt innerhalb einer Woche schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

§ 12 Haftung und Sicherheiten

(1) ¹Der Sondernutzer haftet der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. ²Von Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.

- (2) ¹Der Sondernutzer haftet der Stadt für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. ²Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Sondernutzer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung des Zeitpunktes, wann die öffentliche Straße dem Verkehr wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht, anzuzeigen. ³Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. ⁴Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren, soweit nicht anders vereinbart ist.
- (3) Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen.
- **(4)** ¹Die Stadt kann den Sondernutzer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Ausübung der Sondernutzung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. ²Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des Straßenbaulastträgers fordern.
- (5) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der öffentlichen Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- **(6)** Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder –einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Beschäftigten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (7) ¹Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. ²Die Stadt kann hierfür angemessen Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Abschnitt 3. Beseitigung durch die Stadt

§ 13 Hinweis auf Ersatzvornahme, unmittelbare Ausführung

¹Ohne Erlaubnis errichtete erlaubnispflichtige Anlagen oder nicht ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Anlagen sowie nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte Anlagen können im Wege der Ersatzvornahme oder im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt nach Maßgabe des § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 134), in der jeweils geltenden Fassung, beseitigt werden. ²Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

Abschnitt 4. Wahlwerbung

Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

§ 14 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen und Abstimmungen mit Werbeträgern sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen auf öffentlichen Straßen als erlaubnispflichtige Sondernutzung.
- (2) Die Regelungen zur Wahlwerbung gelten ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern und für Informationsstände (Wahlwerbung) in der Stadt während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

§ 15 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt grundsätzlich frühestens 6 Wochen vor dem festgesetzten Wahltag und endet spätestens 2 Wochen nach diesem.
- (2) ¹Berechtigte Sondernutzer im Wahlkampf sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Görlitz, im Kreistag des Landkreises Görlitz, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat oder Kreistag sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Oberbürgermeister der Stadt Görlitz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. ²Berechtigte Personen sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personen bzw. Personengruppen zum oben genannten Zwecke Informationsstände aufstellen.
- (3) Werbeträger sind Stell- und Hängeplakatschilder.
- (4) Informationsstände sind mobile Stände die zum Zwecke der Wahlwerbung vom Berechtigten aufgestellt werden.

Unterabschnitt 2. Erlaubnis und Ausübung der Wahlwerbung

§ 16 Erlaubnispflichtige Wahlwerbung

Die Errichtung und das Aufstellen von Werbeträgern und Informationsständen auf öffentlichen Straßen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.

§ 17 Erlaubnisvoraussetzungen

- (1) ¹Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. ²Sie muss jedoch die Wahlwerbung in angemessener Weise erlauben.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs hinreichend berücksichtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn trotz Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann, dass überwiegende öffentliche Interessen wie beispielsweise die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs geschützt werden können oder wenn Beschädigungen der öffentlichen Straße auf Grund des Werbeträgers oder des Informationsstandes zu befürchten sind.

§ 18 Erlaubnisverfahren

Es gilt der § 6 entsprechend.

§ 19 Erlaubnis und Nebenbestimmungen

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 17 genannten Erlaubnisvoraussetzungen und die in §§ 22 und 23 genannten Pflichten sicherzustellen.
- (2) Der Berechtigte erhält die Erlaubnis bis zu maximal 400 Hängeplakatschilder, jeweils doppelseitig angebracht an 200 Beleuchtungsmasten, im Stadtgebiet anzubringen.

§ 20 nachträgliche Anordnungen

¹Zur Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt der Satzung ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Anordnungen getroffen werden. ²Wird nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis festgestellt, dass überwiegende öffentliche Interessen unzumutbar durch die Sondernutzung beeinträchtigt sind, soll die Stadt nachträgliche Anordnungen treffen.

§ 21 Erlaubnis und andere behördliche Entscheidungen

Es gilt der § 9 Absatz 1 entsprechend.

§ 22 Pflichten des Sondernutzers während der Ausübung

- (1) ¹Es gilt der § 10 entsprechend. ²Abweichend von § 10 Absatz 6 Satz 2 und 3 sind hier maximal drei Werbeträger pro Straßenbeleuchtungsmast und Richtung, unabhängig vom Berechtigten, zulässig. ³Wenn bereits sechs Werbeträger (3 je Fahrtrichtung) vorhanden sind, darf kein weiterer Werbeträger mehr angebracht werden.
- (2) ¹Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. ²Die entsprechenden Werbeträger und Informationsstände müssen standsicher mit eigener Schwere auf dem Boden stehen.
- (3) ¹Für Informationsstände gilt außerdem, dass andere Personen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen. ²Eine Beschallung der öffentlichen Straße ist nicht gestattet. ³Passanten dürfen nicht durch aggressives Werben behindert werden.

§ 23 Pflichten des Sondernutzers nach der Ausübung

Es gilt der § 11 entsprechend.

§ 24 Haftung und Sicherheiten, Beseitigung

Es gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

Abschnitt 5. Gebühren und Kosten

§ 25 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für Amtshandlungen der Stadt werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der "Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) ¹Für die Ausübung von Sondernutzungen werden grundsätzlich die Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

²Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

- (3) ¹Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben bei:
 - 1. erlaubnisfreien Sondernutzungen gemäß § 4 Absatz 1;
 - 2. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben der Stadt oder der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung ausschließlich öffentlicher Aufgaben dienen;
 - 3. Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen:
 - 4. Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung nach Abschnitt 4 dieser Satzung;
 - 5. öffentliche Fernsprechstellen, Briefkästen und Briefmarkenautomaten, soweit sie nicht zu Werbezwecken genutzt werden.

²Der Sondernutzer ist verpflichtet, die zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 26 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - 1. der Antragssteller,
 - 2. der Erlaubnisnehmer,
 - 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Gebührenbemessung

- (1) ¹Die Sondernutzungsgebühr wird nach dem Ausmaß der Benutzung der öffentlichen Straße bemessen. 2Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Beeinträchtigung auf die öffentliche Straße, der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen. 3Dies gilt auch, soweit Gebührenverzeichnis in Anlage 1 einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens Sondernutzungsgebühren, die nicht im Gebührenverzeichnis der Anlage 1 enthalten sind, gelten die Sätze 1 und 2 und das Gebührenverzeichnis entsprechend. ⁵Sie richten sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis vergleichbaren Sondernutzung.
- (2) ¹Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. ²Angefangene Tage, Wochen, Monate und Jahre sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet. ³Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird grundsätzlich die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

- 2. bei Sondernutzungen für die wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten sind, für das laufende Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des folgenden Jahres,
- 3. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen oder elektronischen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) ¹Die Gebühren werden durch Gebührensbescheid festgesetzt. ²Sie werden in den Fällen des Absatzes 1
 - 1. Nummer 1 und 3 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig,
 - 2. Nummer 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. ²Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
- **(4)** Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 29 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden.
- (3) ¹Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. ²Eine Rückerstattung für angefangene Nutzungszeiträume (§ 29 Abs. 2) erfolgt nicht. ³Die Stadt ist berechtigt zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes eine angemessene Pauschale einzubehalten.
- (4) ¹Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 und 2 muss innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung des Erstattungsgrundes geltend gemacht werden. ²Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 30 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 22, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

Abschnitt 6. Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 - 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine öffentliche Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
 - 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,

- 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,
- 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis 5000 EUR, geahndet werden.

Abschnitt 7. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Übergangsregelungen

¹Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. ²Sondernutzungen, für welche die Stadt vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 33 Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:
 - Anlage 1 Gebührenverzeichnis
 - Anlage 2 Karte des schützenswerten historischen Stadtkerns
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Görlitz (Sondernutzungssatzung)" vom 25. Februar 1999 (Görlitzer Amtsblatt vom 07. Juni 1999/Nr. 12), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 29. April 2009 (Görlitzer Amtsblatt vom 19. Mai 2009/Nr. 10) außer Kraft.

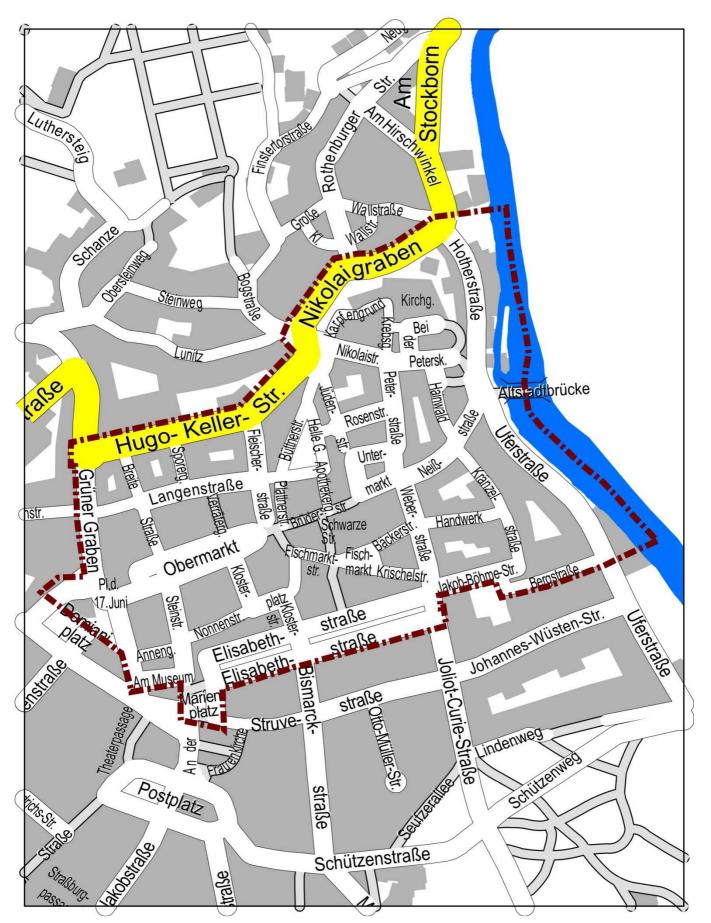
Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Anlage 1

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung nach		Gebühr nach Bemessung bzw. Mindest-
		Maßeinheit	Zeiteinheit	gebühr in EUR
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	m²	Monat	0,50 / 10,00 mind.
1.2. 1.3	Verkaufswagen und -stände Warenauslagen und Stellagen vor Geschäften	m² m²	Tag Monat	1,00 / 5,00 mind. 2,50 / 5,00 mind.
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1 2.2. 2.3. 2.4. 2.5. 2.6.	Verkaufsautomaten Fahrradständer mit oder ohne Eigenwerbung Fahrradständer mit Fremdwerbung Masten, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen Sitzbänke/ Sitzgelegenheiten Pflanzbehälter ohne Werbung bis 0,25 m² Fläche	Stück Stück Stück Stück Stück Stück	Jahr Jahr Jahr einmalig Jahr Jahr	45,00 gebührenfrei 10,00 50,00 25,00 gebührenfrei
3.	Baumaßnahmen			
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m²	Woche	0,80 / 10,00 mind.
3.2	Gerüste (soweit nicht in 3.1 erfasst)	m² überbaute Fläche	Woche	0,80 / 10,00 mind.
3.3 3.4 3.5	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen, Baucontainern, Silos, Baumaschinen und -geräten, mobilen Toiletten (soweit nicht in 3.1 erfasst) Krane (soweit nicht in 3.1 erfasst) Hubarbeitsbühnen, Aufzüge, Autokrane, Hub- steiger (soweit nicht in 3.1 erfasst)	m² Stück Stück	Woche Tag Tag	0,80 / 10,00 mind. 35,00 5,50
4.	Werbung			
4.1	Anbringen von Plakaten, Reklametafeln oder ähnlichen Ankündigungsmitteln - DIN A0 und größer - DIN A1 - DIN A2 und kleiner	Stück Stück Stück	Tag Tag Tag	0,30 / 10,00 mind. 0,15 / 10,00 mind. 0,10 / 10,00 mind.
4.2	Werbeanlagen	m² Ansichts- fläche	Jahr	45,00
4.3 4.4 4.5 4.6	Verteilen von Werbeschriften Werbeständer Spruchbänder als Straßenüberspannung nichtamtliche Hinweisschilder	Person Stück Stück Stück	Tag Jahr Tag Jahr	5,00 25,00 5,00 10,00

5.	Veranstaltungen			
5.1	Nichtgewerbliche Veranstaltungen wie Theater- aufführungen, Philharmonische Konzerte u. dgl.			gebührenfrei
5.2	Gewerbliche Veranstaltungen mit Schaustellern, Verkaufsständen u. dgl.	Veranstaltungs- gebiet - bis 500 m ² - bis 1000 m ² - über 1000 m ²	Tag Tag Tag	130,00 260,00 400,00
5.3	Werbe- oder Informationsveranstaltungen ohne Verkaufsstände (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u. ä.)	Veranstaltungs- gebiet		
		- bis 10 m ² - bis 20 m ² - bis 500 m ² - über 500 m ²	Tag Tag Tag Tag	5,00 10,00 50,00 100,00
6.	Sonstige Nutzungen und Regelungen			
6.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	PKW	Woche	20,00
		LKW	Woche	45,00
6.2	Vorübergehende Herstellung oder Änderung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	Zufahrt	einmalig	25,00
6.3	Abfall-, Wertstoff- und Schuttcontainer (soweit nicht in 3.1 erfasst)			
	- bis 240 I - bis 1,1 m ³ - bis 7 m ³ - über 7 m ³	Stück Stück Stück Stück	Tag Tag Tag Tag	0,25 /5,00 mind. 0,50 /5,00 mind. 1,10 /10,00 mind. 1,60 /15,00 mind.
6.4.	Nutzung über Widmungsbeschränkungen (z. B. auf bestimmte Höchstlast oder Fußgängerverkehr)	Fahrzeug auf Gehbahn	Tag	10,00 pro Tag
		Fahrzeug auf Fahrbahn	Tag	Bemessung nach Einzelfall
6.5.	Sondernutzung auf Parkflächen mit Parkscheinautomaten	Parkfläche	Tag	zwei Drittel der durchschnittlich erzielbaren Einnahmen

Anlage 2
Karte des schützenswerten historischen Stadtkerns



Görlitz, 22.07.2013

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 16 vom 30. Juli 2013

Siegfried Deinege Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.